

## Merkblatt

# Erbrechtsrevision: Das sollten Sie wissen

## Darum geht es

Vor hundert Jahren war das Familienbild eng gefasst: Patchwork-Familien und Scheidungen waren die Ausnahme und Konkubinat ein Tabu. Auf solche Beziehungen war unser Erbrecht nicht zugeschnitten. Darum wurde es auf den 1. Januar 2023 angepasst. Erblasser erhalten mehr Freiheiten, wem sie ihr Ver-

mögen zukommen lassen möchten. Gleichzeitig wird es für Unternehmerinnen und Unternehmer einfacher, ihre Firma zu vererben. Dieses Merkblatt zeigt auf, was sich geändert hat und weshalb man bereits bestehende Testamente und Erbverträge jetzt überprüfen sollte.

## Reduktion der Pflichtteile

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Pflichtteile – also die Anteile am Erbe, auf die Kinder, Ehepartner, eingetragene Partner und Eltern im Minimum Anspruch haben. Der Pflichtteil der Kinder wurde gesenkt und jener der Eltern gestrichen. Dank diesen Änderungen kann der Erblasser im Testament etwa seinen Ehe- oder Lebenspartner sowie Dritte stärker begünstigen.

Die tieferen Pflichtteile erleichtern auch die familieninterne Unternehmensnachfolge. So können Unternehmerinnen und Unternehmer jene Nachkommen stärker begünstigen, die den Betrieb übernehmen. In einer separaten Gesetzesrevision plant der Bundesrat weitere Massnahmen, die es einfacher machen sollen, eine Firma zu vererben und vor der Zersplitterung zu bewahren.

Die Grafik auf der nächsten Seite zeigt auf, wie sich die Revision des Erbrechts je nach Familienkonstellation auf die Pflichtteile und den Anteil am Vermögen auswirkt, den man frei vererben darf (sog. freie Quote).

**Tipp:** Verheiratete mit Nachkommen können dem Ehepartner neu bis zu  $\frac{3}{4}$  ihres Nachlassvermögens vererben statt wie bisher  $\frac{5}{8}$ , wenn sie die Nachkommen in einem Testament oder Erbvertrag auf den Pflichtteil setzen. Das ist unter Umständen aber immer noch zu wenig, damit der überlebende Partner den bisherigen Lebensstandard beibehalten kann. Es lohnt sich daher für Ehepaare, zu prüfen, wie sie sich gegenseitig so weit wie möglich begünstigen können. Dafür bieten das Schweizer Ehe- und das Erbrecht mehrere Möglichkeiten.

## Nutzniessung zugunsten des Ehepartners

Ehepartner können sich gegenseitig die Nutzniessung am gesetzlichen Erbanteil der gemeinsamen Kinder einräumen. Damit verhindern sie zum Beispiel, dass der überlebende Partner das Eigenheim verkaufen muss, um den Kindern ihren Erbanteil auszuzahlen. Konkret weisen sie das Eigenheim ganz oder teilweise ihren Kindern zu und sichern sich das Recht, bis an ihr Lebensende darin zu wohnen. Das gibt auch Spielraum, um das Eigenheim zu vermieten und mit den Einnahmen den Lebensunterhalt zu decken. Weil sich mit der Reform des Erbrechts der Pflichtteil der

Kinder verringert, können sich Ehepaare seit dem 1. Januar 2023 gegenseitig  $\frac{1}{2}$  des Nachlasses zu Eigentum und  $\frac{1}{2}$  zur lebenslangen Nutzniessung zusprechen. Früher erhielt der überlebende Partner nur  $\frac{1}{4}$  zu Eigentum, wenn man sich für die Nutzniessung entschieden hatte.

**Tipp:** Je nach Ehevermögen, Einkommen und Familienkonstellation sind weitere oder andere Massnahmen nötig, um den überlebenden Partner bestmöglich abzusichern. Besprechen Sie darum Ihre Situation am besten mit einer erfahrenen Fachperson.

## Neue Vorschriften bei Scheidungen

Das neue Erbrecht bringt auch Änderungen bei der Scheidung mit sich: Die Ehegatten haben ab Einreichen eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens keinen Pflichtteil mehr zugut. Sie können sich somit per Testament gegenseitig vom Erbe ausschliessen. Der Anspruch auf einen Pflichtteil erlischt auch, wenn nur

ein Ehepartner die Scheidungsklage einreicht und das Paar vorher mindestens zwei Jahre getrennt gelebt hat. **Achtung:** Ohne entsprechende Anordnungen im Testament bleibt der hinterbliebene Partner erbrechtlich, bis das Scheidungsurteil rechtskräftig ist.

## Erbrechtsrevision: Diese Pflichtteile gelten neu seit dem 1. Januar 2023

Hinterbliebene	Gesetzliche Erbaufteilung <sup>3</sup>	Pflichtteile und freie Quote (bis 31.12.2022 gültig)	Pflichtteile und freie Quote (seit 1.1.2023 gültig)
Ehegatte + Kinder	Ehegatte 1/2, Nachkommen <sup>1</sup> 1/2	Ehegatte 1/4, Nachkommen <sup>1</sup> 3/8, Freie Quote 3/8	Ehegatte 1/4, Nachkommen <sup>1</sup> 1/4, Freie Quote 1/2
Nur Kinder	Nachkommen <sup>1</sup> 1/1	Nachkommen <sup>1</sup> 3/4, Freie Quote 1/4	Nachkommen <sup>1</sup> 1/2, Freie Quote 1/2
Ehegatte + Eltern	Eltern <sup>2</sup> 1/4, Ehegatte 3/4	Eltern <sup>2</sup> 1/8, Ehegatte 3/8, Freie Quote 1/2	Ehegatte 3/8, Freie Quote 5/8
Nur Eltern	Eltern <sup>2</sup> 1/1	Eltern <sup>2</sup> 1/2, Freie Quote 1/2	1/1, Freie Quote
1 Elternteil + Geschwister	Elternteil 1/2, Geschwister <sup>2</sup> 1/2	Elternteil 1/4, Freie Quote 3/4	1/1, Freie Quote

1 Kinder zu gleichen Teilen. Anstelle der verstorbenen Kinder die Enkel oder Urenkel  
 2 Zu gleichen Teilen  
 3 So wird das Nachlassvermögen sowohl vor als auch nach der Revision aufgeteilt, falls die verstorbene Person kein Testament hinterlässt.

### Konkubinatspaare und Patchworkfamilien

Heute leben viele Paare im Konkubinatspaar und bringen unter Umständen Kinder aus früheren Beziehungen in eine Partnerschaft mit. Lebenspartner und Stiefkinder erben sowohl nach altem als auch nach neuem, heute gültigen Recht nicht automatisch etwas. Weil der Pflichtteil der Kinder neu kleiner ist und jener der Eltern wegfiel, lassen sich der Konkubinatspartner und die Stiefkinder nun aber stärker begünstigen als früher. Mit einem Testament kann man heute maximal die Hälfte dem Lebenspartner und/oder den Stiefkindern zuwenden. Wer keine eigenen Kinder hat, darf sein ganzes Vermögen frei vererben.

**Tipp:** Besonders für Patchworkfamilien kann es sinnvoll sein, im Testament Vor- und Nacherben einzusetzen. Möchte zum Beispiel ein Mann in erster Linie seine Lebenspartnerin begünstigen, nicht aber deren Kinder, weist er in seinem Testament die freie Quote ihr als Vorerbin zu und setzt seine Kinder als Nacherben ein. Bei seinem Tod erhalten seine Kinder ihren Pflichtteil; das restliche Vermögen gehört seiner Partnerin. Was bei ihrem Tod von der freien Quote übrig ist, erben die Kinder des verstorbenen Partners, nicht ihre eigenen.

### Schenkungsverbot bei Erbverträgen

Ein Testament kann jederzeit geändert oder vernichtet werden. Ein Erbvertrag hingegen ist verbindlich. Bis zur Erbrechtsrevision hinderte ein Erbvertrag den Erblasser nicht daran, über sein Vermögen frei zu verfügen, solange er lebte, selbst wenn dadurch bei der Erbteilung nicht mehr viel vorhanden war. Schenkungen waren nur anfechtbar, falls sie im Erbvertrag untersagt wurden oder falls der Schenkende die Erben bewusst benachteiligen wollte – was sich in der Praxis selten nachweisen lässt. Seit dem 1. Januar 2023

ist es für benachteiligte Erben einfacher, Schenkungen erfolgreich anzufechten. Das revidierte Erbrecht sieht nämlich generell ein Schenkungsverbot vor, falls Zuwendungen unter Lebenden gemäss Erbvertrag nicht ausdrücklich erlaubt sind – mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken. Das Schenkungsverbot gilt seit dem 1. Januar 2023 auch für alle Erbverträge, die vor diesem Datum abgeschlossen wurden. Für Schenkungen, die vor diesem Datum ausgerichtet wurden, gelten die bisherigen Bestimmungen.

**Tip:** Haben Sie bereits einen Erbvertrag abgeschlossen und möchten Sie auch nach Inkrafttreten der Revision Schenkungen ausrichten können, sollten

Sie den Vertrag anpassen. Dazu braucht es allerdings das Einverständnis aller Beteiligten und eine neuerliche öffentliche Beurkundung.

Säule 3a

Bankguthaben auf 3a-Konten und -Depots werden im Todesfall direkt den Begünstigten ausgezahlt – unabhängig davon, ob sie auch Erben sind. Ob diese Begünstigung das Erbrecht aushebeln kann, ist heute unter Rechtsgelehrten umstritten. Der revidierte Gesetzestext stellt nun klar, dass 3a-Guthaben zwar nicht zum Nachlass gehören, gesetzliche Erben aber ihren Anspruch auf den Pflichtteil an diesem Vorsorgeguthaben gerichtlich durchsetzen können. Der Begünstigte muss also womöglich Ausgleichszahlungen an die Erben leisten, wenn der Verstorbene abgesehen vom 3a-Guthaben keine wesentlichen Vermögens-

werte hinterlässt, aus denen die Pflichtteilsansprüche befriedigt werden können.

**Tip:** Teilen Sie der Bank schriftlich mit, wer Ihr 3a-Guthaben im Todesfall erhalten soll. Je nach Situation sollten Sie zudem andere Erben auf den Pflichtteil setzen. Übrigens: Bei reinen Todesfallversicherungen, die keinen Rückkaufswert haben, hat die begünstigte Person ein uneingeschränktes Recht auf die Todesfallsumme. Andere Erben können keinen Anspruch auf das ausgezahlte Geld geltend machen, auch wenn sie leer ausgehen.

Wann besteht Handlungsbedarf?

Die neuen Regelungen werden angewendet, wenn der Erblasser nach dem 31. Dezember 2022 starb. Wann ist der richtige Zeitpunkt, um sich um seinen Nachlass zu kümmern? Seinen Nachlass sollte man regeln, bevor es dafür zu spät ist. Spätestens wenn man Kinder bekommt, ein Eigenheim kauft, eine Firma gründet oder in Pension geht, sollte man seine Familie absichern. Ohne Meistbegünstigung gerät der hinterbliebene Ehepartner trotz Gesetzesänderung oft in Bedrängnis. Patchworkfamilien und Konkubinatspaare müssen auch unter dem neuen Recht Regelungen treffen, wenn der Lebenspartner und die Stiefkinder nicht leer ausgehen sollen. Alleinstehende ohne Nachkommen sollten ihre Erbfolge ebenfalls regeln, um zu verhindern, dass ihr Vermögen Verwandten zufällt, die sie nicht begünstigt hätten. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, erbt ohne anderslautende Anweisungen alles der Staat.

Bestehende Testamente und Erbverträge sind zwar auch nach dem 1. Januar 2023 gültig. Es lohnt sich aber, die Revision zu nutzen, um die Nachlassplanung zu überdenken und bei Bedarf rechtzeitig anzupassen. Einige Formulierungen, die in Testamenten häufig verwendet werden, können unter revidiertem Recht Fragen aufwerfen und letztlich dazu führen, dass das Erbe nicht so verteilt wird, wie der Erblasser es geplant hatte. Dazu folgende Beispiele:

*«Ich setze meinen Sohn Markus auf den Pflichtteil. Die frei verfügbare Quote erhält mein Ehegatte.»*

Aus rechtlicher Sicht ist klar: Ist zum Todeszeitpunkt das neue Erbrecht in Kraft, bekommt Sohn Markus mit dieser Formulierung im Testament nur noch  $\frac{1}{4}$  statt wie vorher  $\frac{3}{8}$ . Aber entspricht das auch dem, was der Erblasser eigentlich wollte? Hätte er es womöglich anders formuliert, wenn der Pflichtteil nur  $\frac{1}{4}$  beträgt?

*«Ich setze meinen Sohn Markus auf den Pflichtteil von  $\frac{3}{8}$ . Weiter gilt: Die frei verfügbare Quote von  $\frac{5}{8}$  erhält mein Ehegatte.»*

Weil hier zusätzlich die Erbquote erwähnt wird, könnte man diese Formulierung so auslegen, dass dem Sohn auch unter dem revidierten Erbrecht  $\frac{3}{8}$  zustehen, und nicht nur der Pflichtteil von neu  $\frac{1}{4}$ . Das wäre zum Nachteil des überlebenden Ehegatten, falls das Ehepaar die Absicht hatte, sich gegenseitig so weit als möglich zu begünstigen.

*«Mein Sohn Markus erhält  $\frac{3}{8}$  meines Nachlasses und mein Ehegatte  $\frac{5}{8}$ .»*

Diese Erbzuweisung legt aufgrund der Quoten zwar nahe, dass der Erblasser den Ehepartner maximal begünstigen wollte. Eindeutig hervor geht dieser Wille aus der gewählten Formulierung aber nicht. Sohn Markus dürfte darum unter dem neuen Recht gleich viel zustehen wie vor der Erbrechtsrevision.

Vorteile einer professionellen Nachlassplanung

Das Schweizer Güter- und das Erbrecht sind sehr komplex. Für Laien sind sie oftmals kaum zu durchschauen. Die Unterstützung einer Fachperson ist der beste Garant dafür, dass Sie für Ihre persönliche Familien- und Vermögenssituation die bestmögliche Variante finden. Eine professionelle Nachlassplanung ist unbedingt zu empfehlen, wenn es um ein grosses Nachlassvermögen geht, wenn Liegenschaften oder

ein eigenes Unternehmen vorhanden sind oder wenn die Familienverhältnisse kompliziert sind – zum Beispiel, wenn Kinder aus mehreren Beziehungen vorhanden sind. Die professionelle Nachlassplanung schafft auch die besten Voraussetzungen dafür, dass sich die Erben später nicht um die Hinterlassenschaft zu streiten brauchen.

Hier sind Sie  
gut beraten

**Früh & Partner Vermögensberatung AG**

Gotthardstrasse 6

8002 Zürich

Telefon 058 958 97 97

[info@fruehundpartner.ch](mailto:info@fruehundpartner.ch)